

Der Oberbürgermeister

I/01-012-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

27.05.10

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren	21.06.2010	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	12.07.2010	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Zusammenarbeit mit dem Mieterverein Leverkusen zur Einsparung bei den Nebenkostenabrechnungen für Hartz IV-/ALG II-Bezieher

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 27.03.10
- Stellungnahme der Verwaltung vom 31.05.10

Text der Stellungnahme:

- s. Anlage

01

- über Herrn Beigeordneten Stein gez. Stein
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn gez. Buchhorn

Zusammenarbeit mit dem Mieterverein Leverkusen zur Einsparung bei den Nebenkostenabrechnungen für Hartz IV / ALG II –Bezieher

- **Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 27.03.10**
- **Nr. 0493/2010 (ö)**

Gem. § 22 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Kosten für die Mitgliedschaft im Mieterverein Leverkusen gehören nicht zu den Leistungen, die gesetzlich übernommen werden können.

Im Prüfbericht des FB Rechnungsprüfung und Beratung von September 2006 wurden die damaligen in Einzelfällen gezahlten Mitgliedsbeiträge an den Mieterverein Leverkusen beanstandet. Aufgrund der Beanstandung wurden die Zahlungen eingestellt, da die entsprechende Rechtsgrundlage fehlt. Die vom Mieterverein geforderte Übernahme von Mitgliedsbeiträgen ist rechtlich nicht möglich.

Für die Mieter, die berechtigte Zweifel an Nebenkostenabrechnungen haben, besteht die Möglichkeit, sich an das Amtsgericht Leverkusen zu wenden. Sie können dort Leistungen nach dem Beratungshilfegesetz oder Prozesskostenhilfe beantragen und somit auch kostenfrei ihre rechtlichen Möglichkeiten in Anspruch nehmen.

Die Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE impliziert, dass alle Hartz IV bzw. ALG II-Bezieher außerstande sind, ihre Kosten für Unterkunft, Heizung und Nebenkostenabrechnungen zu prüfen und daher entsprechende Hilfe seitens des Mietervereines in Anspruch nehmen sollten. Die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII dienen der Sicherstellung des Lebensunterhaltes und sollen die Bezieher in die Lage versetzen, eigenständig ihre Wohnung zu unterhalten. Dies umfasst auch die Kontrolle der möglichen Verträge und Nebenrechnungen im Mietverhältnis, die von jedem Mieter im eigenen Interesse geprüft werden sollte.

Da die rechtlichen Grundlagen für die Mitgliedschaft im Mieterverein Leverkusen fehlen, sollte der Antrag in diesem Punkt abgelehnt werden.

Der zweite Vorschlag des Mietervereines Leverkusen, die zuständigen Sachbearbeiter in den entsprechenden Leistungsbereichen zu schulen, kann seitens der Verwaltung aufgenommen werden. Es sollte mit dem Mieterverein abgesprochen werden, welche Maßnahmen angeboten werden können und welche Kosten für die Stadt oder die AGL entstehen.

gez. Söllner